# Mitteilungsblatt KW 47

## Aus dem Gemeinderat

**TOP 1: Bebauungsplan "Kirchheimer Straße Nord", Gemarkung Weilheim an der Teck**
**- Zustimmung zu den Städtebaulichen Verträgen**
**- Abwägung Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
**- Veröffentlichungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit Blick auf die Schaffung von insbesondere bezahlbarem Wohnraum fasste der Gemeinderat bereits 2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kirchheimer- / Olga- / Holzmadener Straße“ (seit 16.04.2024 neu: „Kirchheimer Straße Nord“). „Wohnungsbau ist nach wie vor ein wichtiges Thema und Weilheim ist froh, wenn adäquater Wohnraum entstehen soll“, erklärte Bürgermeister Johannes Züfle. Mit dem nun anstehenden Verfahren sollen städtebauliche Ziele mit einer verträglichen Wohnbauentwicklung vor dem Hintergrund des anhaltenden Wohnraummangels in Einklang gebracht werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kirchheimer Straße. Es wird im Westen durch die Olgastraße begrenzt, im Norden durch die an das Gebäude Olgastraße 12 angrenzende Parkanlage eingefasst und schließt im Osten an die bestehende Bebauung entlang der Holzmadener Straße an.

Ziel des Bebauungsplans ist es, Planungsrecht für einen geordneten und maßvollen Geschosswohnungsbau zu schaffen. Das Plangebiet eignet sich hierfür besonders aufgrund der Lage im Innenbereich ohne zusätzliche Versiegelung von Außenbereichsflächen, der Möglichkeit, auch rückwärtige Flächen sinnvoll zu bebauen, der bereits vorhandenen guten Erschließung und Anbindung sowie der überschaubaren Eigentümerstruktur.

Noch vor der anstehenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans sollen mit den Vorhabenträgern jeweils städtebauliche Verträge abgeschlossen werden. Sie sichern die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele ab. Sie regeln verbindlich die Herstellung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen, die Kostenbeteiligung der Vorhabenträger sowie weitere Verpflichtungen, sodass die Entwicklung des Baugebiets geordnet und für die Stadt finanziell tragbar erfolgen kann. Die bereits 2023 beschlossenen Planungskostenverträge bestehen fort, soweit sie nicht durch die noch abzuschließenden städtebaulichen Verträge modifiziert oder abgeändert werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt erst, wenn beide Vertragspartner den Vertrag unterzeichnet haben.

Als externer Gast war Manfred Mezger des Stadtentwicklungs-Büros mquadrat aus Bad Boll anwesend und erläuterte dem Gremium sowie den Bürgern im Zuschauerraum das Bebauungsplanverfahren und zeigte die Vorentwürfe der Vorhabenträger. Außerdem skizzierte er die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung – hier waren folgende Ämter und Stellen einbezogen: Regierungspräsidium Stuttgart, Verband Region Stuttgart, des Landratsamts Esslingen (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz), Untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, Amt für Geoinformation und Vermessung, Untere Straßenverkehrsbehörde,

Katastrophenschutz/Feuerlöschwesen, Abfallwirtschaftsbetrieb, Untere Abfallrechtsbehörde, Untere Baurechtsbehörde, Polizeipräsidium Reutlingen, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer sowie Hinweise und Anmerkungen von Privatpersonen. Auch ging Mezger auf die Ergebnisse der Gutachten zur Verkehrsuntersuchung, schalltechnischen Untersuchung und der Artenschutzuntersuchungen ein.

Stadtbaumeister Jens Hofmann ergänzte die Ausführungen um Informationen zu den vertraglichen Eckpunkten. So verpflichten sich die Vorhabenträger, sämtliche mit der Planung, Herstellung und Durchführung des Vorhabens verbundenen Kosten zu tragen und die Stadt insoweit von Aufwendungen freizustellen. Dies umfasst insbesondere die Kosten zur Aufstellung der Bauleitpläne nebst erforderlichen Gutachten, der Erschließungs- und Genehmigungsplanungen, der Vermessung sowie der Herstellung der Erschließungsanlagen. Darüber hinaus übernehmen die Vorhabenträger anteilig die Infrastrukturfolgekosten durch Leistung eines einmaligen Infrastrukturkostenbeitrags.

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren dient der städtebaulichen Entwicklung im Innenbereich und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Als nächster Schritt ist zunächst der Abschluss der städtebaulichen Verträge, die notariell zu beurkunden sind, erforderlich. Nach notarieller Beurkundung der städtebaulichen Verträge ist die öffentliche Auslegung durchzuführen. Sofern hierbei keine Anregungen vorgetragen werden, die eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen zur Folge haben, kann das Bauleitplanverfahren in der Folge mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Aus dem Gemeinderat wurde sich beispielsweise erkundigt, ob der Bebauungsplan auch den Beherbergungsbetrieb möglich mache, was Manfred Mezger bestätigte, da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handele. Man könne diese Nutzung streichen, sollte dies jedoch sorgsam abwägen. Auch wurde gefragt, ob der alte Bebauungsplan künftig von dem neuen überlagert würde, auch dies bejahte der Stadtentwicklungsplaner. Schließlich stimmte das Gremium einstimmig den Inhalten der Städtebaulichen Verträge mit den beiden Vorhabenträgern im Vertragsgebiet „Kirchheimer Straße Nord“ zu und beauftragte die Verwaltung zum Abschluss der Verträge durch notarielle Beurkundung. Auch beschloss er die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Aus dem Städtebaulichen Vertrag ergibt sich für die Stadt ein Ertrag in Höhe von 320.000 Euro aus dem Infrastrukturkostenbeitrag. Sämtliche Aufwendungen für die Planung, die Herstellung der öffentlichen Stellplätze, Gehwege und Straßen sowie alle mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Maßnahmen werden vollumfänglich von den Vorhabenträgern getragen.

### TOP 2: Modernisierungskonzept 2026ff

„Das Modernisierungskonzept für das Jahr 2026 und die fortfolgenden zeigt, wie es um unsere Infrastruktur bestellt ist“, so Bürgermeister Johannes Züfle eingangs. Mit dem Konzept, das dem Gemeinderat regelmäßig zur Kenntnis vorgelegt wird, wird anhand von aktuellen Bestandserhebungen durch die Mitarbeiter des Stadtbauamts

der voraussichtliche Finanzbedarf für wesentliche Teile der städtischen Infrastruktur in den nächsten Jahren aufgezeigt. Die im Modernisierungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind nach technischer Dringlichkeit in die entsprechenden Zeiträume eingeteilt.

Das Stadtoberhaupt hob beispielhaft einige Schlaglichter aus den Hoch- und Tiefbauprojekten hervor und merkte an, dass in den vergangenen drei Jahren rund zehn Millionen Euro allein in die Kindertagesstätten investiert wurde. „Über eine Million Euro müssen jährlich für den Unterhalt der städtischen Gebäude investiert werden“, gab der Schultes weiter zur Einordnung der Kosten bekannt. Züfle nannte weiter Straßen, Brücken (für die eine gesonderte Überprüfung stattfand) und Stege, die in den kommenden Jahren saniert werden müssten – aber aufgrund der Haushaltslage nur in Teilschritten angegangen werden können. Des Weiteren gab er bekannt, dass nach Überprüfung durch zwei Ingenieurbüros bei einigen Brücken sofortige Nutzungseinschränkungen angeordnet werden mussten. Eine landwirtschaftlich genutzte Brücke über den Lachenbach musste komplett gesperrt werden. Die beiden „Linden-Brücken“, die „Kalk-Brücke“ sowie eine Brücke über den Gehaibach (alle im Außenbereich) mussten mit Tonnagebeschränkungen und Verringerung der Durchfahrtsbreiten versehen werden. Im Innenbereich betrifft dies in Hepsisau die Kelter-Brücke. Für die größeren Brückenbauwerke werden Sanierungs- bzw. Neubaukosten in Höhe von jeweils 450.000 – 600.000 Euro prognostiziert. Aufgrund der Vielzahl der zu sanierenden Brücken und der beschränkten finanziellen Mittel ist eine Erneuerung nicht vorstellbar.

Aus dem Gremium wurde die Bitte an die Verwaltung herangetragen, bei den landwirtschaftlich genutzten Brücken auch die Landwirte einzubeziehen und zu beteiligen. Hierzu führte Bürgermeister Johannes Züfle aus, dass die Verwaltung dies zu Zeiten einer landwirtschaftlichen Ortsgruppe durchaus getan hatte. Da es jedoch in Weilheim eine solche Organisation, die die Interessen der Landwirte sammle und vertrete, nicht mehr gebe, sei dies nicht mehr möglich. Das Stadtoberhaupt erklärte in diesem Zusammenhang, dass insbesondere Brücken-Bauwerke in den vergangenen Jahren deutschlandweit in den Fokus genommen wurden und Prüfberichte von Ingenieurbüros größtenteils keine pragmatischen Lösungen mehr zulassen, da es am Ende immer um die Haftung ginge, wenn etwas passiere – und die trage die Stadt. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von dem Modernisierungskonzept.

**TOP 3: Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche**
**Brücke in der Schmiedgasse auf einer Teilfläche von Flst. 46 der Gemarkung Weilheim**
**- Beratung und Beschlussfassung nach Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Brücke über den Kuhbach am nördlichen Ende der Schmiedgasse wurde erstmals im Jahr 1926 im Zuge ihrer baurechtlichen Genehmigung erwähnt. Sie war zunächst nicht im Eigentum der Stadt, wurde dann aber 1977 mit Gemeinderatsbeschluss in das städtische Eigentum übernommen und „für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 1,5 t gewidmet“. Gleichzeitig wurde ihr die Eigenschaft einer Ortsstraße verliehen.

Die Brücke befindet sich in einem insgesamt baulich schlechten Zustand und hat demnach ihre zu erwartende Nutzungsdauer deutlich überschritten. Im Rahmen einer Überprüfung durch Sachkundige wurde der schlechte Zustand bestätigt. Eine weitere Befahrung der Brücke musste infolgedessen eingestellt und untersagt werden. Für den Fußgängerverkehr ist die Brücke hingegen zwischenzeitlich wieder freigegeben.

Der Gemeinderat hatte 2025 beschlossen, das Verfahren zur Teileinziehung der Brücke gemäß § 7 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) einzuleiten. Die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung erfolgte am 22.05.2025. Im Rahmen der dreimonatigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zwei Stellungnahmen ein. Diese wurden fachlich und rechtlich ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass durch die beabsichtigte Teileinziehung keine rechtlich relevante Erschließung entfällt. Die betroffenen Grundstücke sind entweder baurechtlich über die Wehrstraße erschlossen oder bleiben zumindest fußläufig über die Brücke zugänglich. Auch bestehende Rechte (z. B. Servituten) bleiben unberührt.

Die Brücke erfüllt nicht mehr die Anforderungen an die Nutzung durch Fahrzeuge und hat diese aufgrund der Tonnage-Beschränkung aus dem Jahr 1977 im Grunde genommen noch nie erfüllt. Angesichts dieser Beschränkung kann heute nicht (mehr) von einer für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr geeigneten Brücke gesprochen werden.

Die Brücke erhält nach der Teileinziehung die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs. Die ordnungsgemäße Erschließung der nicht anderweitig erschlossenen Grundstücke ist dadurch weiterhin sichergestellt.

Mit einer Enthaltung beschloss der Gemeinderat die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. In der Folge wird die Verkehrsfläche (Brücke Schmiedgasse, Teilfläche von Flst. 46) gemäß § 7 StrG BW teileingezogen und erhält die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs. Das Gremium beauftragte zudem die Verwaltung, die Einziehung der Fläche amtlich bekannt zu machen.

**TOP 4: Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B zum 01.01.2026**
**Erlass einer Hebesatzsatzung**

Eingangs ordnete Bürgermeister Johannes Züfle die geplante Erhöhung des Hebesatzes Grundsteuer B in das große Ganze ein. Im Hinblick auf die allgemein bekannte und zunehmend angespannte Haushaltslage der Kommunen erwähnte er Vorhabensverschiebungen und -Streichungen, bereits umgesetzte Budgeteinfrierungen und -kürzungen. Die Stadt Weilheim sei gehalten, sowohl Einsparmaßnahmen zu ergreifen als auch ihre Einnahmemöglichkeiten konsequent auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang sieht es die Verwaltung als erforderlich, auch die Grundsteuer entsprechend anzuheben.

Das Stadtoberhaupt nannte die bereits durchgeführten Anpassungen bei den Pachten und Mieten, Eintrittspreisen für das Freibad, die Entgelte für die Tiefgarage, die Gebühren für Kita und Stadtbücherei. In einem nächsten Schritt ist vorgesehen,

auch die Gebühren der Zipfelbachhalle, des Bürgerhauses und der Schlossscheuer sowie die Gebühren und Entgelte der Sporthallen zu überprüfen und anzupassen. Darüber hinaus werden im Frühjahr 2026 die Friedhofsgebühren neu kalkuliert.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass seit längerem keine Anpassungen mehr erfolgt seien: „Wir hatten einige Sondersituationen in den vergangenen Jahren auf die wir Rücksicht genommen hatten“, dabei führt er die Corona-Zeiten und die Energiekrise auf. „Deshalb haben wir Erhöhungen lange nicht durchgeführt, doch diese müssen nun angegangen werden, damit die Differenzen nicht noch größer werden“. Um die wirtschaftliche Belebung zu fördern, solle der Hebesatz für Gewerbesteuer allerdings beibehalten werden.

Stadtkämmerer Dennis Bräunle erläuterte den Anwesenden die Details: Im Rahmen der Grundsteuerreform 2025 hat der Gemeinderat am 12.11.2024 eine neue Hebesatzsatzung beschlossen. Dabei wurde festgehalten, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommen darf. Der neue Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen wurde so kalkuliert, dass die sogenannte Aufkommensneutralität gegeben ist.

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B erfolgte im Jahr 2018 von 360 v. H. auf 380 v. H.. Der aktuelle Hebesatz beläuft sich seit dem Haushaltsjahr 2025 auf 240 v. H.. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Erhöhung des Hebesatzes nach 7 Jahren um 30 Punkte vertretbar.

Nachfolgend sind die jährlichen Auswirkungen der Erhöhung auf beispielhafte Grundstücksarten dargestellt:

| **Beispiele Grundstücksarten** | **Steuer-messbetrag** | **Hebesatz** | | **30 Punkte** |
|---|---|---|---|---|
| | | **240%** | **270%** | |
| Gewerbegrundstück 4000 qm | 780,00 € | 1.872,00 € | 2.106,00 € | 234,00 € |
| Einfamilienhaus Altbau 690 qm | 270,00 € | 648,00 € | 729,00 € | 81,00 € |
| Einfamilienhaus Neubau 550 qm | 255,00 € | 612,00 € | 688,50 € | 76,50 € |
| Eigentumswohnung 60 qm | 25,00 € | 60,00 € | 67,50 € | 7,50 € |
| Unbebautes Grundstück 600 qm | 366,00 € | 878,40 € | 988,20 € | 109,80 € |

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist - je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte - selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden nicht mehr aussagekräftig ist. Eine Umfrage unter den Fachbediensteten für das Finanzwesen im Landkreis Esslingen hat aber ergeben, dass rund 70 % aller umliegenden Kommunen im Jahr 2026 eine Grundsteuererhöhung beschließen wollen.

Nach Austausch im Ratsrund und Klärung weniger Verständnisfragen beschloss der Gemeinderat mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung den Hebesatz für die Grundsteuer A mit Wirkung vom 01.01.2026 unverändert auf 320 v. H. beizubehalten. Außerdem beschloss das Gremium, den Hebesatz für die

Grundsteuer B mit Wirkung vom 01.01.2026 auf 270 v. H. festzusetzen und den Hebesatz für die Gewerbesteuer mit Wirkung vom 01.01.2026 unverändert auf 380 v. H. beizubehalten sowie die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B können Mehreinnahmen von jährlich rund 250.000 Euro erzielt werden.

Eine Erhöhung des Hebesatzes wird bis zum Jahr 2029 keine Auswirkungen bei der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs haben. Die kommunalen Landesverbände, das Innenministerium und das Finanzministerium haben sich im Rahmen der Grundsteuerreform auf die Einführung einer Übergangsregelung verständigt, dass die Anrechnung der Grundsteuer im kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2027 bis 2029 auf der erhobenen Grundsteuer der Jahre 2023 und 2024 beruhen.

**TOP 5: Anhebung der Hundesteuersätze**

In Baden-Württemberg sind seit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12.02.1996 die Städte und Gemeinden verpflichtet, eine Hundesteuer zu erheben. Die Ausgestaltung der Hundesteuer (Besteuerungsmaßstab und Steuersatz) obliegt der gemeindlichen Satzungsregelung.

Kämmerer Dennis Bräunle erläuterte die Hintergründe und die Details: Die Hundesteuer wurde in Weilheim zuletzt zum 01.01.2012 maßvoll erhöht. Die Steuersätze sollen nun sowohl inflationsbedingt, den Kosten für die Beschaffung der Hundekotbeutel und Leerung der Dog-Stationen als auch den Steuersätzen der umliegenden Gemeinden im Verwaltungsraum angepasst werden. Die aktuelle Hundesteuer beläuft sich für den Ersthund auf 108 Euro pro Jahr.

Aus Sicht der Verwaltung ist in Anbetracht der geschilderten Tatsachen eine Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund um 2 Euro/Monat auf 132 Euro/Jahr, sowie für jeden weiteren Hund, die Zwingersteuer und auch die Kampfhundesteuer auf ein Vielfaches dieses Betrages (2-fach, 3-fach und 7,5-fach), vertretbar.

| | Neu | Bisher |
|---|---|---|
| Hundesteuer für den Ersthund | 132 Euro | 108 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 264 Euro | 216 Euro |
| Zwingersteuer | 396 Euro | 324 Euro |
| Kampfhundesteuer | 990 Euro | 810 Euro |
| Steueraufkommen rund | 73.000 Euro | 59.000 Euro |

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 15.11.2011).

Die Mehrerträge aus der Erhöhung der Hundesteuersätze belaufen sich insgesamt auf rund 14.000 Euro pro Jahr.

**TOP 6: Städtische Wohnbaugrundstücke im Baugebiet "Halde III"**
**- Freigabe weiterer Baugrundstücke zur Vermarktung**

Der Tagesordnungspunkt stand bereits im Ortschaftsrat auf der Agenda, wurde dort vorberaten und mit einstimmiger Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschieden. Siehe vorangegangener Bericht „Aus dem Ortschaftsrat“ im Mitteilungsblatt KW 47.

Der Gemeinderat beschloss ohne Diskussion, dass bis zu fünf weitere Baugrundstücke im Neubaugebiet „Halde III“ zur Vermarktung freigegeben werden. Zur Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten für die Bewerber werden insgesamt 7 Bauplätze in das Ausschreibungsverfahren einbezogen. Auch wurde mit Beschluss die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung der Grundstücke auf der Homepage der Stadt und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Für die Vergabe gelten die neugefassten Bauplatzvergaberichtlinien.

**TOP 7: Zipfelbachhalle Hepsisau**
**- Anpassung der Benutzungsgebührensatzung**

Der Tagesordnungspunkt stand bereits im Ortschaftsrat auf der Agenda, wurde dort vorberaten und mit einstimmiger Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschieden. Siehe vorangegangener Bericht „Aus dem Ortschaftsrat“ im Mitteilungsblatt KW 47.

Der Gemeinderat beschloss ohne Diskussion die Benutzungsgebührensatzung für die Zipfelbachhalle Hepsisau, dessen Änderungen zum 01.01.2026 in Kraft treten.

**TOP 8: Erneuerung Hochbehälter Hepsisau**
**- Planungsleistungen**

Der Tagesordnungspunkt stand bereits im Ortschaftsrat auf der Agenda, wurde dort vorberaten und mit einstimmiger Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschieden. Siehe vorangegangener Bericht „Aus dem Ortschaftsrat“ im Mitteilungsblatt KW 47.

Der Gemeinderat beschloss ohne Diskussion, mit den Planungsleistungen für die Erneuerung des Wasser-Hochbehälters Hepsisau sowie der Reaktivierung der Eigenwasserversorgung das IMS Ingenieurbüro GmbH in Hechingen zu beauftragen.

**TOP 9: Bürgerfragerunde**

Eine Stimme aus den Reihen der gut besetzten Zuschauerplätze für die Bürgerschaft erkundigte sich nach der Anzahl der geplanten Pkw-Stellplätze beim Bauvorhaben in

der Kirchheimer Straße. Die vorläufigen Zahlen für Stellplätze sowohl in der Tiefgarage als auch im Außenbereich inklusive der Besucherstellplätze bezifferte die Verwaltung mit 242.

**TOP 10: Bekanntgaben und Anfragen**

Bekanntgaben
Kämmerer Dennis Bräunle gab aktuelle Entwicklungen der Strompreise bekannt: Die Energiepreise werden für das Jahr 2026 fallen und nach dem vorläufigen Ergebnis bei voraussichtlich 24 Cent pro kWh liegen.

Anfragen
Eine Stimme aus dem Ratsrund erkundigte sich, ob die Stadtverwaltung den von ihm beobachteten starken Bewuchs entlang der Lindach hinsichtlich der Hochwassergefahr im Blick habe. Bürgermeister Johannes Züfle sagte zu, dies mitzunehmen.